



# Kragl & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB

## Kragl & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB

Mühlbachbogen 1a  
83022 Rosenheim

Tel. +49 (0) 8 31/18 01-0  
Fax +49 (0) 8 31/18 01-80

info@krk-steuerberatung.de  
www.krk-steuerberatung.de

## Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin (FH)

**Melanie Kragl**  
Steuerberaterin

**Cornelia Paa**  
Steuerberaterin

**Sitz Rosenheim**  
Amtsgericht Traunstein  
PR-Nr. 163

**Monika Maurer**<sup>1)</sup>  
Steuerberaterin

**Katharina Westner, B. Sc.**<sup>1)</sup>  
Steuerberaterin

<sup>1)</sup> Angestellte Steuerberater i.S. § 58 StBerG

## Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

01 | 2026

Für alle Steuerpflichtigen

### Gesetzgebung: Wichtige Steueränderungen ab 2026

In seiner letzten Sitzung des Jahres 2025 hat der Bundesrat steuerlichen Änderungen mit Breitenwirkung zugestimmt. Zu nennen sind vor allem die Anhebung der Entfernungspauschale, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie und die neue Aktivrente. Wichtige Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

#### Steueränderungsgesetz 2025

##### Erhöhung der Entfernungspauschale

**Bisherige Regelung:** Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,30 EUR anzusetzen. Ab dem 21. Kilometer gilt eine erhöhte Pauschale von 0,38 EUR.

Mit Wirkung ab 2026 beträgt die Entfernungspauschale bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR.

**MERKE –** Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern aber nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.

##### 7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wurde mit Wirkung ab 2026 auf 7 % reduziert. Für Getränke bleibt es allerdings bei dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von 19 %.

Bei Speisen entfällt somit die (mitunter streitanfällige) Unterscheidung „Verzehr außer Haus“ (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus „Verzehr im Haus“ (Restaurationsleistung mit 19 %).

Im Zuge der Reduzierung des Steuersatzes hat das Bundesfinanzministerium drei Vereinfachungen verfügt:

- Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten: Auf Restaurant-/Verpflegungsdienstleistungen, die in der Nacht vom 31.12.2025 zum 1.1.2026 ausgeführt werden, kann der Steuersatz von 19 % angewandt werden.

#### Daten für die Monate 3/2026 bis 5/2026

##### STEUERTERMIN

###### Fälligkeit:

USt, LSt = 10.3.26, 10.4.26, 11.5.26  
ESt, KSt = 10.3.26  
GewSt, GrundSt = 15.5.26

###### Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.3.26, 13.4.26, 15.5.26  
ESt, KSt = 13.3.26  
GewSt, GrundSt = 18.5.26

###### Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

##### BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 3/26 = 273.26  
Fälligkeit Beiträge 4/26 = 284.26  
Fälligkeit Beiträge 5/26 = 275.26

##### VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/24	5/25	8/25	12/25
+ 2,6 %	+ 2,1 %	+ 2,2 %	+ 1,8 %

- Bei der Aufteilung des Gesamtkaufpreises von Kombiangeboten aus Speisen inkl. Getränken (z. B. Buffet) kann der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

#### Kooperationspartner

Möller Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Franz X. Bleicher Steuerberater  
Mühlbachbogen 1a, 83022 Rosenheim

- Der **Aufteilungsschlüssel** für kurzfristige Beherbergungsleistungen (Steuersatz: 7 %) wurde angepasst. Hier geht es um in einem **Pauschalangebot** enthaltene, dem **Regelsteuersatz** unterliegende Leistungen (z. B. Saunanutzung), die in der Rechnung zu einem **Sammelposten** (z. B. „Business-Package“) zusammengefasst und in einem Betrag ausgewiesen werden können.

**Beachten Sie** – Bis dato wurde es nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit **20 % des Pauschalpreises** angesetzt wird. Dieser Satz wurde nun auf **15 % reduziert**. Denn **Teile des Frühstücks** unterliegen nun dem **ermäßigten Steuersatz**.

### Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Der **Übungsleiterfreibetrag** wurde mit Wirkung ab **2026** von **3.000 EUR** auf **3.300 EUR** angehoben. Die **Ehrenamtspauschale** wurde von **840 EUR** auf **960 EUR** erhöht. Darüber hinaus erfolgten auch **Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit**. Beispielsweise wurde die **Freigrenze** für den **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** um **5.000 EUR** auf **50.000 EUR** angehoben. **E-Sport** wird nun als **gemeinnützig** behandelt.

### Änderungen durch Finanzausschuss

Kurz vor „Toresschluss“ wurden **durch den Finanzausschuss noch Änderungen** vorgenommen, die **ab 2026** gelten. Es handelt sich u. a. um diese Aspekte:

- Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (9.8.2024, Az. VI R 20/21) ist bei einer **doppelten Haushaltsführung im Ausland** im Einzelfall zu prüfen, welche **Unterkunftskosten** notwendig sind. Da dies **im steuerlichen Massenverfahren** aber nicht umsetzbar ist, wurde **nun geregelt**, dass die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden können, **höchstens aber 2.000 EUR im Monat** (im Inland weiterhin 1.000 EUR).

Die **2.000 EUR-Grenze** gilt nicht, wenn eine **Dienst- oder Werkwohnung verpflichtend und zweckgebunden** genutzt werden muss oder deren Kosten für **Zwecke des Mietzuschusses** nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.

- **Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen** als Werbungskosten insbesondere **neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag**.
- **Betriebsveranstaltungen:** Auch bei einer **Lohnsteuer-Pauschalierung** (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)) muss die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs** oder eines Betriebsteils offenstehen.
- **Abzug von Parteispenden:** Die **Höchstbeträge wurden verdoppelt**.

### Aktivrentengesetz

Wer die **gesetzliche Regelaltersgrenze** erreicht und weiterarbeitet, kann seinen **Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten; es fallen aber weiterhin **Sozialabgaben** an.

Der **ab 2026** geltende § 3 Nr. 21 EStG sieht eine Steuerbefreiung der Einnahmen **bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr** vor. Der Freibetrag ist aber (im Zuge einer „**Zwölfteilung**“) so aufzuteilen, dass er nur für die **Monate** gewährt wird, in denen die **Voraussetzungen vorliegen**.

Die Steuerfreistellung erfolgt **bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren** – in der **Steuerklasse VI** jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer **gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat**, dass die Steuerbefreiung **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** berücksichtigt wird.

Begünstigt sind Leistungen, die **ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze** gemäß § 35 S. 2 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für **Tätigkeiten davor gibt es keine Steuerbefreiung**, auch wenn die **Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze** erfolgen.

**Beachten Sie** – Es sind nur **Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG steuerfrei**.

**MERKE** – Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sind nicht begünstigt.

### Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Die **Kfz-Steuerbefreiung** galt bisher für **reine Elektrofahrzeuge**, die bis zum **31.12.2025** erstmalig zugelassen bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Diese Begünstigung wurde nun **um fünf Jahre bis zum 31.12.2030 verlängert**. Die **maximal zehnjährige Steuerbefreiung** wurde jedoch begrenzt – und zwar bis zum **31.12.2035**.

### Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Nach § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) brauchten (Wahlrecht) **eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen** behandelt zu werden, wenn

- ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und
- nicht mehr als **20.500 EUR** beträgt.

Durch die neue Fassung gilt das Wahlrecht nun, wenn ihre Größe **nicht mehr als 30 Quadratmeter** oder ihr Wert **nicht mehr als 40.000 EUR** beträgt (Satz 1). In diesem Fall **dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen** werden (Satz 2).

Satz 1 ist in allen offenen Fällen anwendbar. Satz 2 gilt für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2025 beginnen**. Dann ist ein **Abzug von Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen**, in den Fällen, in denen das Wahlrecht ausgeübt wird (also Privatvermögen vorliegt), **nicht mehr möglich**. Folglich entfällt die Wertermittlung für die Berechnung der Abschreibung. Die **betriebsbezogenen Aufwendungen** (z. B. Strom) sind weiterhin **abzugsfähig**.

**Beachten Sie** – Im Referentenentwurf waren u. a. **Verschärfungen zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer von Gebäuden** enthalten. Diese wurden aber **nicht umgesetzt**. Zudem wurde ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom **22.2.2023** (ohne Begründung) **aufgehoben**.

**Quelle** – Steueränderungsgesetz 2025, BGBl I 2025, Nr. 363; BMF-Schreiben vom 22.12.2025, Az. III C 2 - S 7220/00023/014/027; Aktivrentengesetz, BGBl I 2025, Nr. 361; Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, BGBl I 2025, Nr. 342; Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl I 2025, Nr. 372

## Für alle Steuerpflichtigen

### Steuerbescheide: Erst ab 2027 wird elektronische Bekanntgabe Standard

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden wird zwar zur Regel – doch nicht wie ursprünglich geplant ab 2026, sondern erst ab 2027. Der Gesetzgeber hat hier nachjustiert.

Bis dato konnten Steuerbescheide nur mit Einwilligung des Steuerpflichtigen elektronisch bekanntgegeben werden. Durch die Neufassung des § 122a der Abgabenordnung (AO) sollte das ab 2026 anders werden: Eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten soll erfolgen, wenn dem Steuerbescheid eine elektronisch übermittelte Steuererklärung zugrunde liegt. Der elektronischen Bekanntgabe kann aber widersprochen und eine Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden.

Durch das „Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen“ wurde der Anwendungszeitpunkt von § 122a Abs. 1 S. 2 AO nun auf 2027 verschoben.

**MERKE** – Wurde oder wird in 2026 in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt, erfolgt die Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch. In allen anderen Fällen erfolgt im Jahr 2026 weiterhin eine postalische Bekanntgabe.

**Quelle** – Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen, BGBl I 2025, Nr. 353; StBK Westfalen Lippe, Mitteilung vom 12.12.2025

## Für alle Steuerpflichtigen

### Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kindergeld: Diese Werte gelten für 2026

Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, ist zum 1.1.2026 von 12.096 EUR auf 12.348 EUR erhöht worden. Da der Unterhaltshöchstbetrag an den Grundfreibetrag gekoppelt ist, erfolgte auch hier eine Erhöhung um 252 EUR. Das Kindergeld beträgt monatlich 259 EUR (Anhebung um 4 EUR). Der Kinderfreibetrag je Elternteil beträgt 3.414 EUR (2025: 3.336 EUR).

## Für alle Steuerpflichtigen

### Grundsteuer: Bundesfinanzhof hält „Bundesmodell“ für verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof hat in drei Verfahren aufgrund mündlicher Verhandlung am 12.11.2025 entschieden, dass er die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem sogenannten Bundesmodell in elf Bundesländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 1.1.2025 herangezogen werden, für verfassungskonform hält.

#### Sichtweise des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof bestätigte inhaltlich die Ansichten der Vorinstanzen und versagte den Revisionen in der Sache den Erfolg. Er ist nicht von der Verfassungswidrigkeit der in den Streitfällen anzuwendenden Regelungen überzeugt; eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht kommt nicht in Betracht.

Der Gesetzgeber hat ein Bewertungssystem geschaffen, das konzeptionell einer Verkehrswertorientierung folgt und darauf angelegt ist, im Durchschnitt aller zu bewertenden Objekte den „objektiviert-realen Grundstückswert“ innerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen.

Die vom Gesetzgeber gewählten Bewertungsvorschriften sind grundsätzlich geeignet, den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden.

In seiner Pressemitteilung geht der Bundesfinanzhof vor allem auf diese Aspekte ein (die vollständige Mitteilung ist unter [www.iww.de/s14854](http://www.iww.de/s14854) abrufbar):

- Die Maßgeblichkeit von gesetzlich typisierten Bodenrichtwerten zur Bestimmung des Bodenwerts verstößt nicht gegen eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung im Sinne der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts.

## Für GmbH-Geschäftsführer

### Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024: Keine Ordnungsgeldverfahren vor Mitte März 2026

Die gesetzliche Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2024 endete bereits am 31.12.2025. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat aber nun mitgeteilt, dass vor Mitte März 2026 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wird. Auch in den Vorjahren gab es eine Verschiebung bzw. eine faktische Fristverlängerung, die nach den Angaben des BfJ nun letztmalig gewährt wird (Mitteilung des BfJ unter [www.iww.de/s7329](http://www.iww.de/s7329)).

- Ebenso wenig führen die für die Wertberechnung von Wohnungseigentum im Ertragswertverfahren heranzuziehenden pauschalisierten Nettokaltmieten zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung.

#### Relevanz für die Praxis

Die drei aktuellen Entscheidungen (geklagt hatten Wohnungseigentümer aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin) sind auch für Wohnungseigentümer in den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen von Bedeutung, da diese Länder ebenfalls das „Bundesmodell“ verwenden.

**Beachten Sie** – Für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben die aktuellen Entscheidungen keine Konsequenzen, da diese Länder eigene Grundsteuermodelle verwenden.

Der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland haben bereits angekündigt, gemeinsam eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen.

**Quelle** – BFH, PM Nr. 78/25 vom 10.12.2025 zu den Rechtssachen Az. II R 25/24, Az. II R 31/24 und Az. II R 3/25, unter [www.iww.de/s14854](http://www.iww.de/s14854); Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Mitteilung vom 10.12.2025

## Für Arbeitgeber

# Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Seit 2026 gelten neue Regelungen

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Bis Ende 2025 gewährte das Bundesfinanzministerium hier monatliche Pauschalen. Mit Wirkung ab 2026 wurde stattdessen eine Strompreispauschale eingeführt.

### Regelung bis Ende 2025

Bisher war es so, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Kosten nachweisen musste, die ihm für den Ladestrom tatsächlich entstanden waren. Dafür musste er die geladene Strommenge in kWh dokumentieren und mit den je kWh entstandenen Stromkosten multiplizieren. Diesen Betrag konnte der Arbeitgeber steuer- und beitragsfrei erstatten.

Weil das aber oft zu Problemen führte, hatte das Bundesfinanzministerium Ladestrompauschalen eingeführt. Deren Höhe richtete sich nach der Art des Fahrzeugs und, ob eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand. Die Ladestrompauschale ergab sich wie folgt:

- **zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:** für Elektrofahrzeuge monatlich 30 EUR und für Hybrid-elektrofahrzeuge monatlich 15 EUR.
- **keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:** für Elektrofahrzeuge 70 EUR monatlich und für Hybridelektrofahrzeuge 35 EUR.

### Ab 2026: Nachweisverfahren ersetzt Pauschale

Die Ladestrompauschalen hat das Bundesfinanzministerium mit Wirkung ab dem 1.1.2026 abgeschafft. Das bedeutet: Arbeitgeber müssen nicht nur die Zahlung der Pauschale einstellen, sondern auch dafür Sorge tragen, dass sie dem Mitarbeiter genau den Betrag erstatten, der diesem durch den Ladevorgang des E-Dienstwagens an Kosten entstanden ist. Konkret bedeutet das:

- Der Arbeitnehmer muss die durch den Ladevorgang entstandene Strommenge (in kWh) nachweisen. Das kann z. B. durch einen stationären oder mobilen Stromzähler erfolgen. Der Stromzähler kann auch in der Wallbox oder dem Fahrzeug integriert sein.

- Der Arbeitnehmer muss nachweisen, auf welche Höhe sich seine Kosten je kWh belaufen. Dabei ist auch ein anteiliger Grundpreis zu berücksichtigen. Typischerweise hat der Nachweis durch den Stromvertrag zu erfolgen, den der Arbeitnehmer abgeschlossen hat. Ein Eigenbeleg des Arbeitnehmers wird nicht akzeptiert.

**MERKE** – Bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen kommen dynamische Stromtarife immer mehr in Mode. Weil sich hier der Strompreis laufend ändert, hat das Bundesfinanzministerium keine Bedenken, zur Ermittlung der selbst getragenen Stromkosten die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen.

### Billigkeitsregelung für durch PV-Anlagen erzeugten Strom

Schwierig wird es, wenn der Arbeitnehmer parallel eine Photovoltaik (PV)-Anlage betreibt und den E-Dienstwagen auch mit dem selbst erzeugten Strom lädt. Weil sich der Ladestrom nun aus zugekauftem und selbst erzeugtem Strom zusammensetzt und die je kWh entstandenen Kosten unterschiedlich hoch ausfallen, müsste hinsichtlich der Stromherkunft unterschieden werden.

Auf diese komplizierte Unterscheidung verzichtet das Bundesfinanzministerium durch eine Billigkeitsregelung. Es bestehen für alle offenen Fälle – also auch für Zeiträume vor dem 1.1.2026 – keine Bedenken, wenn zur Ermittlung der Stromkosten nur auf den Tarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt wird.

### Vereinfachung ab 2026: Die Strompreispauschale

Das neue Verfahren ist im Vergleich zu den bisherigen Ladestrompauschalen nicht nur kompliziert umzusetzen, sondern erfordert auch, dass sich der Arbeitgeber im Detail mit den tatsächlichen

Stromkosten des Arbeitnehmers auseinandersetzt. Um Arbeitgeber vor diesem Bürokratieaufwand zu schützen, wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2026 eine Vereinfachung geschaffen: Arbeitgeber können als Alternative eine Strompreispauschale ansetzen. Bei deren Anwendung muss der Arbeitnehmer zwar auch den im privaten Haushalt für den E-Dienstwagen verwendeten Strom durch einen gesonderten Zähler dokumentieren und dem Arbeitgeber den Verbrauch nachweisen. Jedoch entfällt der Nachweis der Stromkosten.

Bei der Strompreispauschale wird der Ladestrom nämlich mit dem vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten und auf volle Cent abgerundeten Gesamtstrompreis für private Haushalte multipliziert. Dabei ist für das gesamte Jahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh abzustellen. Für 2026 sind daher 0,34 EUR maßgebend.

**Beachten Sie** – Damit besteht ein Wahlrecht: Entweder werden die tatsächlichen Stromkosten oder die Strompreispauschale angesetzt. Das Wahlrecht muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

### ■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer nutzt 2026 einen dynamischen Stromtarif. Die für das Aufladen des betrieblichen Kraftfahrzeugs mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachgewiesene Strommenge beträgt 3.000 kWh.

Bei Anwendung der Strompreispauschale beträgt der Auslagenersatz für das Kalenderjahr 2026 höchstens 1.020 EUR (3.000 kWh x 0,34 EUR).

## Für Unternehmer

# Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eine **elektronische Rechnung (E-Rechnung)** zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15.10.2024. Ein Jahr später wurde nun ein **zweites Schreiben veröffentlicht**.

### Übergangsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

**Beachten Sie** – Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht ab 2027)**. Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem **Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

**MERKE** – Beim Empfang einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit seit dem 1.1.2025 durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

### Fehlerarten

In dem neuen Schreiben geht das Bundesfinanzministerium insbesondere auf mögliche Fehler ein und **unterscheidet drei Arten von Fehlern**.

#### Formatfehler

Formatfehler liegen vor, wenn die **Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht** oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG **keine richtige und vollständige Extraktion** zulässt.

**Beachten Sie** – Eine Datei, die wegen **Formatfehlern** die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer

E-Rechnung nicht erfüllt, stellt eine **sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format** dar.

#### Geschäftsregelfehler

Sogenannte Geschäftsregelfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei **gegen die für dieses E-Rechnungsformat gültigen Geschäftsregeln verstößt**. Geschäftsregeln sind **technische Vorschriften** zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen.

Geschäftsregelfehler können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass die in einer Rechnung **enthaltenen Informationen unvollständig** sind (z. B. keine Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ in einer XRechnung).

**Beachten Sie** – Betrifft der Geschäftsregelfehler **nicht die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben** der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG (z. B. vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers), **sondern andere Inhalte, ist dies umsatzsteuerlich unbeachtlich**.

#### Inhaltsfehler

Inhaltsfehler liegen vor, wenn **gegen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben** der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG verstoßen wird. In diesen Fällen liegt eine **nicht ordnungsgemäße Rechnung** vor.

### Validierung

Das Bundesfinanzministerium führt aus, dass **etwaige Fehler mit einer geeigneten Validierungsanwendung überprüft** werden können.

Eine Validierung der E-Rechnung **ersetzt aber nicht** die dem Empfänger obliegende **Pflicht zur Überprüfung der Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit**, sondern unterstützt ihn hierbei.

Ein Unternehmer kann sich bei **Beachtung der Sorgfaltspflichten** eines ordentlichen Kaufmanns auf **das technische Ergebnis einer Validierung** (hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln) durch eine **geeignete Validierungsanwendung verlassen**. Zum **Nachweis** bietet es sich an, den **Validierungsbericht aufzubewahren**.

### Aufbewahrung

Nach § 14b Abs. 1 UStG gilt umsatzsteuerlich, dass ein Unternehmer **ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren** hat. Dabei muss die **Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit** gewährleistet sein.

Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er **unversehrt in seiner ursprünglichen Form** vorliegt. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt, dass alleine wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen **außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems kein Verstoß** gegen § 14b Abs. 1 UStG und die Unversehrtheit des Inhalts vorliegt.

Quelle – BMF-Schreiben vom 15.10.2025, Az. III C 2 - S 7287-a/00019/007/243, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 251120

## Für Arbeitgeber

# Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2026

Mahlzeiten, die **arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt** an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem **anteiligen amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 29.12.2025, Az. IV C 5 - S 2334/00088/007/013) hat nun die **Werte für 2026** mitgeteilt. Das sind **4,57 EUR für ein Mittag- oder Abendessen** und **2,37 EUR für ein Frühstück**. Bei einer **Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von **11,50 EUR** anzusetzen. Der Sachbezugswert ist auch relevant für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer **beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung gestellt werden, wenn der **Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt**.

## Für alle Steuerpflichtigen

### Zum Schadenersatz wegen Datenschutzverstößen einer Finanzbehörde

Der Bundesfinanzhof hat sich erstmals zu den Voraussetzungen geäußert, die einen Schadenersatzanspruch gegenüber einer Finanzbehörde aufgrund von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen betreffen.

#### ■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte das Finanzamt nach Ansicht der Steuerpflichtigen gegen Vorgaben des Datenschutzes verstoßen. Die Steuerpflichtige machte daher unmittelbar beim Finanzgericht einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltend.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage jedoch ab. Ein Schaden der Steuerpflichtigen sei nicht erkennbar, sodass ein Anspruch auf Schadenersatz ausscheide. Der Bundesfinanzhof hat die Entscheidung nun im Ergebnis, wenn auch mit einer anderen Begründung, bestätigt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs setzt die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO voraus, dass dieser zuvor bei dem für die Datenverarbeitung verantwortlichen Finanzamt geltend gemacht wird. Denn fehlt es an ei-

ner vorherigen Ablehnung des Anspruchs seitens der Finanzbehörde, mangelt es an der für eine Klageerhebung notwendigen Beschwer des Steuerpflichtigen. Eine ohne vorherige Ablehnung erhobene Klage ist daher unzulässig. Vielmehr muss dem Finanzamt zuvor außergerichtlich die Gelegenheit gegeben werden, den Anspruch auf Schadenersatz zu prüfen und über ihn zu entscheiden.

**Beachten Sie** – Auch in einem bereits anhängigen Gerichtsverfahren, in dem es um Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen geht, kann das bisherige Vorbringen demzufolge nicht einfach um ein Schadenersatzbegehren erweitert werden. In diesem Fall liegt eine unzulässige Klageerweiterung vor.

Quelle – BFH, Beschluss vom 15.9.2025, Az. IX R 11/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 251713; BFH, PM Nr. 81/25 vom 18.12.2025

## Für alle Steuerpflichtigen

### Künstliche Intelligenz in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus

Seit Mai 2025 setzt die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen als erste in Deutschland ein selbst entwickeltes KI-Tool ein, welches das Risikomanagement bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen ergänzen soll. Die analytische Künstliche Intelligenz erkennt Muster und checkt, wo es keinen Prüfbedarf gibt, sodass die Erklärungen vollautomatisch durchlaufen können. Das Ziel: Zukünftig sollen bei einfachen Arbeitnehmerfällen ohne großes Risikopotenzial Bescheide sehr viel schneller erzeugt werden. Die daraus resultierende Entlastung soll dann Kapazitäten für die komplexen Fälle mit hohem Prüfbedarf schaffen.

Mit dem Pilotprojekt wurde im Mai 2025 in vier Finanzämtern gestartet. Seit Oktober setzen das KI-Tool nun vier weitere Finanzämter in Nordrhein-Westfalen ein, um die Künstliche Intelligenz optimal testen und das Pilotprojekt zügig abschließen zu können.

**Beachten Sie** – Nordrhein-Westfalen entwickelt die KI-Komponente im Rahmen der Steuer-IT-Gemeinschaft KON-

SENS auch für die anderen Bundesländer. In Nordrhein-Westfalen ist der flächendeckende Einsatz bereits für den Start der Steuerveranlagung für 2025 im Frühjahr 2026 vorgesehen.

Quelle – FinMin Nordrhein-Westfalen, Mitteilung vom 3.11.2025: „Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt zu KI in der Steuerveranlagung aus“

## Für Vermieter

### Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht: Neues zur ortsüblichen Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Zu dem Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit“ liefert eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs neue Erkenntnisse.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Dies gilt bei ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschreitet.

**Beachten Sie** – Wird die ortsübliche Vermietungszeit erheblich unterschritten, dann liegt keine auf Dauer ausgegerichtete Vermietungstätigkeit vor. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann durch eine Prognoserechnung überprüft werden.

Um den Einfluss temporärer Faktoren möglichst gering zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen längeren Zeitraum abzustellen – und dies ist ein zusammenhängender Zeitraum von drei bis fünf Jahren.

**MERKE** – Der Zeitraum, für den die durchschnittliche Auslastung zu ermitteln ist, kann entweder mit dem streitigen Zeitraum starten, ihn umfassen oder mit ihm enden.

Insoweit obliegt die Darlegungslast dem Steuerpflichtigen, den Zeitraum zu benennen sowie die Werte darzustellen und nachzuweisen.

Quelle – BFH-Urteil vom 12.8.2025, Az. IX R 23/24, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 250707

## Für Arbeitgeber

### Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

Wenn das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch ist, spricht man von einem **schwankenden Verdienst**. Solche Schwankungen sind grundsätzlich möglich – solange **Regeln eingehalten** werden. Hierüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert.

Der **monatliche Verdienst darf im Durchschnitt 556 EUR (ab 2026: 603 EUR) nicht überschreiten**. Entscheidend ist nicht jeder einzelne Monat, sondern **der Durchschnitt über ein ganzes Jahr**. Das bedeutet: Auch wenn in einzelnen Monaten mehr verdient wird, liegt ein Minijob vor – solange **die Jahresverdienstgrenze** (2025: 6.672 EUR (12 Monate x 556 EUR); ab 2026: 7.236 EUR (12 Monate x 603 EUR)) eingehalten wird.

Arbeitgeber müssen den regelmäßigen Verdienst **vorausschauend schätzen**. Dabei sind **regelmäßig wiederkehrende und vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen** (z. B. Weihnachtsgeld) **bei der Prognose zu berücksichtigen**.

**Nicht alle Schwankungen im Verdienst sind vorhersehbar**. Beispielsweise kann es durch eine Krankheitsvertretung vorkommen, dass der Verdienst die jährliche Verdienstgrenze überschreitet. Dies ist **unter den folgenden Voraussetzungen** möglich:

- Das Überschreiten muss **unvorhersehbar** sein.
- Es kommt **nur gelegentlich vor (maximal zwei Mal in 12 Monaten)**.
- Der Verdienst darf **nicht mehr als das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze** betragen.

#### ■ Beispiel

Ein Verkäufer hat seit dem 1.4.2025 einen Minijob. Er verdient regelmäßig im Monat 510 EUR. Durch eine einmalige Krankheitsvertretung beträgt sein Verdienst im September 2025 1.100 EUR.

Es besteht weiterhin ein Minijob. Der Verdienst überschreitet zwar die Jahresverdienstgrenze. Jedoch liegt ein unvorhersehbares und einmaliges Überschreiten mit einem monatlichen Verdienst bis 1.112 EUR vor.

Quelle – Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 5.11.2025: „Mehr verdienen im Minijob: Regeln für schwankenden Verdienst“

## Für alle Steuerpflichtigen

### Doppelte Haushaltsführung: Keine Werbungskosten für vom Ehegatten gezahlte Zweitwohnung

Liegt eine **steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung** vor, sind die **Unterkunftskosten** für die Wohnung am Beschäftigungsort bis zu **1.000 EUR pro Monat als Werbungskosten** abzugsfähig. Doch aufgepasst: Das setzt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs voraus, dass **der Steuerpflichtige auch dazu verpflichtet ist, die Kosten zu tragen**.

#### ■ Sachverhalt

Im Streitfall erzielte die Ehefrau Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Am Beschäftigungsort nutzte sie zusammen mit ihrer Tochter eine Wohnung im Zuge einer dem Grunde nach anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung. Die Wohnung hatte der Ehemann angemietet, der auch die Miete einschließlich der Nebenkosten von seinem Konto überwies.

Die Mietaufwendungen machte die Ehefrau als Werbungskosten geltend – jedoch zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der Bundesfinanzhof führte u. a. aus, dass **nur solche Aufwendungen als Werbungskosten** abziehbar sind, die **die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindern**. Von diesem Grundsatz gilt **auch für Ehegatten keine Ausnahme**. Denn auch hier gilt, dass der Aufwand eines Dritten **ohne eigene Kostenbeteiligung** nicht zum eigenen Werbungskostenabzug berechtigt. Danach kann ein Steuerpflichtiger **die Aufwendungen seines Ehegatten grundsätzlich nicht als „Drittaufwand“** abziehen.

Aufwendungen können **als eigene Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abgezogen werden, wenn ein Dritter dem Steuerpflichtigen einen Geldbetrag zuwenden will und **zur Abkürzung des Zahlungswegs Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen begleicht**, die diesem aus aufwandsverursachenden Vorgängen entstanden sind. Diese Konstellation lag aber **im Streitfall nicht vor**. Denn der

Ehemann hat seiner Ehefrau mit der Begleichung der Miete **nichts zugewandt**, sondern diese als Mieter der Wohnung und somit **als Schuldner der Miete auf eigene Rechnung geleistet**.

**PRAXISTIPP** – Hätte die Ehefrau die Wohnung angemietet, der Ehemann jedoch die Miete bezahlt, wäre es zu einem abgekürzten Zahlungsweg gekommen.

**Eine Zahlung von einem gemeinsamen Konto der Eheleute** hätte nichts geändert. Denn auch solche Zahlungen gelten unabhängig davon, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt, jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet, **sofern keine besonderen Vereinbarungen** getroffen wurden.

Die Zahlungen konnten der Ehefrau **auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs** zugerechnet werden. In diesen Fällen schließt **der Dritte im eigenen Namen für den Steuerpflichtigen einen Vertrag** und leistet auch die Zahlungen. Eine Zurechnung von Aufwendungen setzt hier voraus, dass die wegen des Vertrags zu erbringenden Leistungen **eindeutig der Erwerbssphäre des Steuerpflichtigen** zuzuordnen sind. **Bei Dauerschuldverhältnissen, wie insbesondere bei Verträgen auf Nutzungsüberlassung**, führt eine Abkürzung des Vertragswegs **nicht zu abziehbaren Aufwendungen des Steuerpflichtigen**.

Quelle – BFH-Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 16/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 250893

## Für alle Steuerpflichtigen

### Steuertipps für Erbschaften und Schenkungen

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat eine **Broschüre** veröffentlicht, in der **die wichtigsten Inhalte des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts** erläutert werden (z. B. die Steuerpflicht, **Freibeträge**, Steuerklassen sowie **Verschonungen für das Familienheim und das Betriebsvermögen**). Die Broschüre (Stand 7/2025) kann unter [www.iww.de/s14760](http://www.iww.de/s14760) kostenlos heruntergeladen werden.

## Für Unternehmer

### Betriebsprüfer dürfen E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern

Die Finanzverwaltung ist bei einer Betriebsprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

#### Aufbewahrungspflicht

§ 147 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bestimmt, **welche Unterlagen aufzubewahren** und dem Betriebsprüfer auf Anforderung **vorzulegen sind**. Dazu gehören vor allem **die Buchungsbelege und die Jahresabschlüsse nebst Jahresabschlussunterlagen**. Aber auch die **empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe** sind aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass der Betriebsprüfer auch

- Einsicht in die **gespeicherten Daten** nehmen und **das Datenverarbeitungssystem** zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen darf sowie
- verlangen kann, dass die **Daten nach seinen Vorgaben maschinell ausgewertet** zur Verfügung gestellt werden oder nach seinen Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an ihn übertragen werden.

**Beachten Sie** – Sollten dabei **Kosten** entstehen, müssen diese die **Steuerpflichtigen** tragen.

#### Auch E-Mails sind aufzubewahren

Dass zu den Handels- und Geschäftsbriefen **auch E-Mails** zählen, hat der Bundesfinanzhof bereits vor einigen Jahren entschieden. Hintergrund dafür ist, dass die gesamte **(den betrieblichen Bereich betreffende)** Korrespondenz aufzubewahren ist, soweit sie sich auf **die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts** bezieht.

Auf die Form der Korrespondenz kommt es nicht an. Auch **Fernschreiben, Telegramme und E-Mails** sind **aufbewahrungspflichtig**. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedenfalls insoweit, wie die E-Mail selbst – und nicht lediglich ihr Anhang – **rechnungslegungsrelevante Informationen** enthält. Sollten sich die Informationen nicht aus der E-Mail, sondern **nur aus dem Anhang** ergeben, dann ist zumindest der Anhang aufzubewahren.

#### Anforderung der E-Mail-Korrespondenz

Betriebsprüfer dürfen die Vorlage derjenigen E-Mails verlangen, die sich **auf die Vorbereitung, den Abschluss und auch auf die Durchführung eines Handelsgeschäfts** beziehen. Jedoch darf der Prüfer **nicht den kompletten Mail-Verkehr** anfordern. Er muss sich **auf die rechnungslegungsrelevanten Informationen beschränken**.

Die Anforderung eines **Gesamtjournals**, das einerseits erst noch erstellt werden müsste und andererseits auch Informationen zu **E-Mails ohne steuerlichen Bezug** enthält, ist **damit unzulässig**. Denn es existiert **keine Rechtsgrundlage zur Vorlage jedweder E-Mail-Korrespondenz**.

Fordert der Prüfer aber **die komplette steuerlich relevante E-Mail-Korrespondenz** an, die im Zusammenhang mit Eingangs- und Ausgangsrechnungen steht oder einen bestimmten steuerlich relevanten Sachverhalt betrifft, ist **der Aufforderung zu folgen**.

**MERKE** – Es ist oft problematisch, dass die Datenbestände im E-Mail-Verkehr regelmäßig nicht so strukturiert sind, dass sich genau die E-Mails herausfiltern lassen, auf die der Prüfer ein Anrecht hat. Es obliegt daher dem Steuerpflichtigen, aus den angeforderten Mails im Rahmen des Erstqualifikationsrechts solche E-Mails herauszufiltern und dem Prüfer nicht vorzulegen, die keine Steuerrelevanz haben.

Und was ist, wenn der Aufforderung des Betriebsprüfers nicht nachgekommen wird? Im Zweifel kann er die Besteuerungsgrundlagen dann insoweit schätzen. Er kann aber auch ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen einfordern. Wird dagegen verstoßen, wird der Prüfer ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a AO festsetzen.

**Quelle** – BFH, Beschluss vom 30.4.2025, Az. XI R 15/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 250230

## Für alle Steuerpflichtigen

### Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu **eigenen Wohnzwecken** nutzen, können unter den Voraussetzungen des § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) eine **Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Zu den **Anwendungsfragen** hatte das Bundesfinanzministerium bereits 2021 ein **Schreiben** veröffentlicht, das nun **überarbeitet** worden ist.

#### Hintergrund

**Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen** sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Je **begünstigtem Objekt** beträgt der **Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**, wobei die Ermäßigung nach der Maßgabe des § 35c Abs. 1 EStG **über drei Jahre** verteilt wird.

#### Das neue Schreiben

In dem 33 Seiten umfassenden Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich klar, dass **auch eine Wohnflächenerweiterung begünstigt ist**. In der Rz. 3 heißt es: Wird im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung des Gebäudes die Wohnfläche erweitert, können auch die an der Erweiterung durchgeführten energetischen Maßnahmen der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG unterfallen (**z. B. durch eine Gaube, eine Dachgeschossaufstockung oder einen Anbau**).

**Beachten Sie** – Wie in der Vorfassung ist **eine Anlage** enthalten, die **typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen** aufführt. Diese können von der Steuerermäßigung umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV (= **Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**) genügenden energetischen Maßnahme stehen.

**Quelle** – BMF-Schreiben vom 21.8.2025, Az. IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 250572

## Für Arbeitnehmer

### Keine erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis

Bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis kommt eine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher regelmäßig nicht in Betracht. Durch diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Fahrten zum Entleiher grundsätzlich nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig.

#### Erste Tätigkeitsstätte versus Auswärtstätigkeit

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine erste Tätigkeitsstätte oder um eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u. a. folgende steuerliche Konsequenzen:

#### Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (mit Wirkung ab 2026: 0,38 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)
- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

#### Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenem Kilometer)
- grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

#### Erste Tätigkeitsstätte: Definition

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen durch den Arbeitgeber.

Typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- unbefristetes Tätigwerden,
- Tätigwerden für die Dauer des Dienstverhältnisses,
- Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten.

Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

#### Aktuelle Entscheidung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bei der Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich auf die Zuordnungsentcheidung des Verleihers abzustellen ist. Ob der Entleiher eine Zuordnung vornimmt, ist unbedeutend.

Eine erste Tätigkeitsstätte kann sich nur ergeben, wenn die Zuordnung dauerhaft erfolgt oder mit den Tätigkeiten die quantitativen Kriterien dauerhaft erfüllt werden. Liegen die Voraussetzungen nur vorübergehend vor, ergibt sich keine erste Tätigkeitsstätte und es sind Reisekosten abzugsfähig.

Bei einem Leiharbeitsverhältnis kommt eine unbefristete Zuordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) regelmäßig nicht in Betracht. So verbot schon § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG in der bis zum 31.3.2017 geltenden Fassung die mehr als vorübergehende und damit die unbefristete Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher.

Nach der seit dem 1.4.2017 geltenden Fassung des § 1 Abs. 1b AÜG darf der Verleiher denselben Leiharbeitnehmer – vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung – demselben Entleiher nicht länger als 18 Monate überlassen. Scheidet damit eine unbefristete Überlassung an den Entleiher von Gesetzes wegen aus, gilt dies auch für die damit zusammenhängende Zuordnung des Leiharbeitnehmers an eine Tätigkeitsstätte des Entleihers.

**Beachten Sie – Damit widerspricht der Bundesfinanzhof dem Bundesfinanzministerium, wonach die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 4 i. V. mit Abs. 1b AÜG für das Steuerrecht keine Wirkung entfalten.**

**FAZIT –** § 1 Abs. 1b AÜG führt praktisch dazu, dass bei Leiharbeitnehmern die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 und 3 EStG für den Betrieb des Entleihers ausscheidet. Eine erste Tätigkeitsstätte beim Entleiher kann sich somit regelmäßig nur ergeben, wenn

- der Verleiher den Leiharbeiter nur befristet für die Dauer der Tätigkeit beim Entleiher einstellt („Dauerhaftigkeit“ i. S. des § 9 Abs. 4 S. 3 Alt. 2 EStG durch Zuordnung für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses) oder
- ein Tarifvertrag der Überlassungsbranche für den Leiharbeitnehmer § 1 Abs. 1b AÜG aushebelt und eine von den 18 Monaten abweichende Überlassungshöchstdauer regelt.

Quelle – BFH-Urteil vom 17.6.2025, Az. VI R 22/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 250460; BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011:006, Rz. 21

## Für Unternehmer

### Statistische Daten zur Betriebsprüfung

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder. Die Ergebnisse für 2024 wurden nun veröffentlicht (BMF-Monatsbericht November 2025 (Seite 34 ff.): „Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2024“). Beispielsweise wird hier aufgeführt, dass im Jahr 2024 bundesweit 12.359 Prüfer tätig waren und ein Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. EUR festgestellt wurde.

## Für Vermieter

### Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht zu gewähren, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert, so der Bundesfinanzhof, eine Vermehrung des Wohnungsbestands.

**Zum Hintergrund:** Unter den Voraussetzungen des § 7b EStG gewährt der Fiskus eine Sonderabschreibung, die bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren beträgt. Insgesamt können in den ersten vier Jahren somit bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

#### ■ Sachverhalt

Einer Steuerpflichtigen gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Steuerpflichtige ebenfalls vermietet.

Das Finanzamt gewährte die Sonderabschreibung nicht. Die hiergegen gerichtete Klage und Revision waren erfolglos.

Der Zweck der Sonderabschreibung liegt darin, Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Der Abriss und anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen erfüllt dieses Ziel nicht.

**Beachten Sie** – Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss steht. Ein solcher Ausnahmefall lag im Streitfall aber nicht vor. Denn die Steuerpflichtige hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten folgten zeitlich unmittelbar aufeinander.

**Quelle** – BFH-Urteil vom 12.8.2025, Az. IX R 24/24, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 250809; BFH, PM Nr. 68/25 vom 23.10.2025

## Für Personengesellschaften

### Besonderheiten der unternehmensbezogenen Sanierung bei einer Mitunternehmerschaft

Erträge aus einem Schuldenerlass zum Zwecke der Sanierung können steuerfrei sein. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass die einzelnen Tatbestandsmerkmale bei einer Mitunternehmerschaft, auch wenn der Schuldenerlass Sonderbetriebsvermögen betrifft, bezogen auf die Gesellschaft vorliegen müssen.

Nach § 3a Abs. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung steuerfrei. § 3a Abs. 2 EStG setzt aber Folgendes voraus: „Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist.“

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale müssen für das Unternehmen selbst vorliegen. Bei einer Mitunternehmerschaft ist das Merkmal der Sanierungsbedürftigkeit – wie die übrigen Tatbestandsmerkmale – unternehmensbezogen auszulegen. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsvermögensmehrung wegen eines Schuldenerlasses nicht im Gesamthandsvermögen, sondern im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers anfällt.

**Quelle** – BFH-Urteil vom 21.8.2025, Az. IV R 23/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 251130

## Für alle Steuerpflichtigen

### Familienheim: Einlage in eine Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

**Hintergrund:** Die unentgeltliche Übertragung des Familienheims ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b und 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) steuerfrei. Begünstigt sind die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten, der Ehegattenerwerb von Todes wegen sowie der Erwerb von Todes wegen durch Kinder. Beim Erwerb von Todes wegen sind (im Gegensatz zur Schenkung) Behaltensfristen zu beachten.

#### ■ Sachverhalt

Der Ehemann (EM) und seine Ehefrau (EF) waren zu je 50 % Gesellschafter einer 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die EF war Alleineigentümerin eines Wohnhauses, das die Eheleute zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die EF das Familienheim unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen der GbR. Die hierdurch zugunsten des EM bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Eheleute als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung. Der EM gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, die das Finanzamt nicht gewährte – nach Ansicht des Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs aber zu Unrecht.

Überträgt ein Ehegatte das Familienheim unentgeltlich auf eine GbR, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, ist der andere Ehegatte in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims schenkungsteuerlich bereichert. Aber auch der Erwerb von Gesamthandseigentum an einem Familienheim wird von der Steuerbefreiung erfasst.

**Quelle** – BFH-Urteil vom 4.6.2025, Az. II R 18/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 250802; BFH, PM Nr. 70/25 vom 23.10.2025

## Für Unternehmer

### Regeln zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Bei der Bewirtung von Kunden, Geschäftspartnern oder deren Mitarbeitern (= **Bewirtung aus geschäftlichem Anlass**) gelten für Unternehmer die **strengen Spielregeln** des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein **neues Schreiben** veröffentlicht, welche **Nachweise für den Betriebsausgabenabzug i. H. von 70 %** zwingend sind und wann der Abzug wegen **formeller Mängel** nicht mehr anerkannt wird.

Das Schreiben enthält u. a. **diese Informationen**:

- Bei der **Leistungsbeschreibung** ist es für den Betriebsausgabenabzug **schädlich**, wenn auf der Bewirtungsrechnung nur „**Speisen und Getränke**“ und nur eine **Gesamtsumme** angegeben werden.
- **Fehlt der Leistungszeitpunkt** auf der Bewirtungsrechnung, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Auch **durch handschriftliche Ergänzungen** oder durch einen **Datumsstempel kann dieser Mangel nicht geheilt werden**.
- Wird auf dem Bewirtungsbeleg die **Hingabe eines Trinkgelds nicht quittiert**, liegt die Feststellungslast beim Bewirtenden. Deshalb sollte man **bei sehr hohen Trinkgeldern eine Bestätigung fordern**.
- **Papierbelege** zur Bewirtung kann der Bewirtende **digitalisieren**. Welche Vorgaben dazu einzuhalten sind, kann dem neuen Schreiben entnommen werden.
- Erhält ein Unternehmer bei **einer Bewirtung im Ausland** eine handschriftliche Rechnung, muss glaubhaft nachgewiesen werden können, dass im jeweiligen ausländischen Staat **keine Verpflichtung zur Erstellung eines maschinellen Bewirtungsbelegs bestand**. Nur mit diesem Nachweis dürfte ein problemloser Betriebsausgabenabzug erreicht werden.

Quelle – BMF-Schreiben vom 19.11.2025, Az. IV C 6 – S 2145/00026/005/033, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 251416

## Für Vermieter

### Werbungskosten: Aktuelles zur verbilligten Vermietung

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind einige Punkte zu beachten.

Bei der **Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil** ist nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wie folgt zu unterscheiden:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung zu **mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug **nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung** möglich.

**Beachten Sie** – Bei einem Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, dementsprechend die **ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

#### ■ Beispiel

A vermietet eine zuvor fremd vermietete Wohnung an seine Tochter. Das Mietverhältnis ist zivilrechtlich wirksam und wird wie vereinbart durchgeführt. Die Wohnung war zuvor für 500 EUR zzgl. 150 EUR Umlagen fremd vermietet. Die Kaltmiete (500 EUR) ist gegenwärtig weiterhin ortsüblich.

Die Tochter übernimmt sämtliche Umlagen (entspricht hier 150 EUR monatlich) und zahlt zudem eine Miete von 285 EUR.

**Lösung:** Die ortsübliche Miete beträgt 650 EUR, die vereinbarte Miete demgegenüber 435 EUR, sodass die Entgeltquote bei 66,9 % liegt.

Somit ist die Wohnungsüberlassung als entgeltlich zu beurteilen und A kann die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten in vollem Umfang als Werbungskosten abziehen.

**MERKE** – Durch den fortschreitenden Mietniveauanstieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Die Regelung in § 21 Abs. 2 EStG bezieht sich lediglich auf Fälle der Wohnungsüberlassung, gilt aber **nicht für die Verpachtung von Gewerbeflächen**. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat bei einer verbilligten Verpachtung eine **Aufteilung** nur dann zu erfolgen, wenn die vereinbarte Gegenleistung **mehr als ein Viertel** unter der ortsüblichen Marktpacht liegt. Eine Abweichung von bis zu einem Viertel ist dagegen steuerlich unbeachtlich.

**Beachten Sie** – Auch die Einhaltung dieser Toleranzgrenze bedarf der regelmäßigen Überprüfung. Bedeutsam ist auch, dass **bei der Überlassung von Gewerbeflächen die Nettokaltmiete bzw. Nettokaltpacht ohne Umlagen mit der ortsüblichen Miete oder Pacht zu vergleichen** ist.

Quelle – § 21 Abs. 2 EStG; BFH-Urteil vom 11.3.2025, Az. IX R 11/22; BFH-Urteil vom 10.10.2018, Az. IX R 30/17

### Für alle Steuerpflichtigen

## Unterhaltsleistungen: Bundesfinanzministerium äußert sich zum Nachweis der Zahlung

Unterhaltsaufwendungen (beispielsweise an Eltern oder Kinder) können nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2025 geregelt, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person zu erfolgen hat. Zum Nachweis hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen.

### Hintergrund

Steuerpflichtige können Unterhaltsleistungen insbesondere dann als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG in der Einkommensteuererklärung geltend machen, wenn

- sie gegenüber der Person gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind,
- sie die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angeben,
- kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person besteht und
- die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

Der Abzug ist auf die Höhe des Grundfreibetrags (für 2026: 12.348 EUR) beschränkt. Übernommene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden zusätzlich berücksichtigt.

**Beachten Sie** – Der Höchstbetrag mindert sich aber um Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person, die 624 EUR im Jahr übersteigen.

### Aktuelle Schreiben

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im

Ausland geäußert. In einem weiteren Schreiben vom 15.10.2025 gibt das Bundesfinanzministerium allgemeine Hinweise zum Abzug von Unterhaltsaufwendungen. In diesem Schreiben verweist es hinsichtlich der Nachweiserfordernisse bei Geldzuwendungen auf das erstgenannte Schreiben.

Überweisungen sind grundsätzlich durch Belege (Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge) nachzuweisen, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen. Für die Überweisung anfallende Aufwendungen sind keine Unterhaltsaufwendungen.

**MERKE** – Überweisungen auf ein nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautendes Konto erfüllen nicht die Abzugsvoraussetzungen. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der unterhaltenen Person für typische Unterhaltsaufwendungen in deren Namen direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (abgekürzter Zahlungsweg). Diese Zahlungen können berücksichtigt werden, wenn die Verbindlichkeit vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann (z. B. durch Vorlage des Mietvertrags).

Quelle – BMF-Schreiben vom 15.10.2025, Az. IV C 3 - S 2285/00031/001/024 und Az. IV C 3 - S 2285/00031/001/025

### Für alle Steuerpflichtigen

## Basiszinssatz bleibt unverändert bei 1,27 %

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. Der Basiszinssatz für die Zeit vom 1.1.2026 bis zum 30.6.2026 beträgt (unverändert) 1,27 % (vgl. Mitteilung der Deutschen Bundesbank vom 23.12.2025, unter [www.iww.de/s14969](http://www.iww.de/s14969)). Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen: Für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): 6,27 % und für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): 10,27 %.

### Für alle Steuerpflichtigen

## Verträge zwischen nahen Angehörigen: Besser schriftlich, aber nicht zwingend erforderlich

Außer dem fehlende Abschluss eines schriftlichen Vertrags führt nicht dazu, dass Verträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich nicht anzuerkennen sind. Ein Schriftformerfordernis gibt es grundsätzlich nicht. Aus einem aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geht zudem hervor, dass bei einem Fremdvergleich eine Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände zu erfolgen hat.

### Hintergrund

Bei Verträgen unter nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) schauen die Finanzämter regelmäßig ganz genau hin. Denn während Vertragsgestaltungen zwischen fremden Dritten von Interessensgegensätzen geprägt sind, fehlen diese bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen. Somit steht zumindest die Vermutung im Raum, dass die Vereinbarungen nur aus Steuerersparnisgründen geschlossen wurden.

**PRAXISTIPP** – Trotz der positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollten Verträge zwischen nahen Angehörigen aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden. Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte auch tatsächlich durchgeführt wird.

Quelle – BVerfG, Beschluss vom 27.5.2025, Az. 2 BvR 172/24, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 251029

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.